

gebracht, die Ritenkongregation habe zwar den Antrag gestellt, die römische Caselform zum ausschließlichen Gesetze zu erheben, der hl. Vater habe aber den Antrag nicht genehmigt (1863, Heft 3, S. 65); im nächsten Hefte revocirt er dies und gibt von obigem Erlasse Kenntniß, und in sichtlich gedrückter Stimmung spricht er die Befürchtung aus, daß irgend ein Schritt gegen die alte Form des Messgewandes bevorstehe (1863, Heft 4, S. 97). Das bischöfliche Ordinariat von Rottenburg erklärt in einem Erlasse vom 24. November 1863 es als selbstverständlich, „daß vorerst und bis zur weiteren Entscheidung des hl. Stuhles bei Anschaffungen neuer Paramente nur auf den hergebrachten römischen Stil das Absehen genommen werden darf“ (Vogt, Verordnungen S. 318). Jakob spricht in der neuesten Auflage seines bekannten Werkes (Die Kunst im Dienste der Kirche 3. Aufl., Landshut 1880, S. 324) die Vermutung aus, es möchte in der definitiven Entscheidung an die vom hl. Karl Borromäus oder von Gavantus gegebenen Maßbestimmungen angeknüpft werden.

Nun möchte es freilich als das Gerathenste erscheinen, diese Entscheidung einfach abzuwarten und bis dahin die ganze Untersuchung zu vertagen. Allein es handelt sich hier eben nicht um eine Frage der Theorie, welche beliebig verschoben werden könnte, sondern um eine Frage der Praxis, welche Lösung heißt und für deren Lösung wenigstens feste Prinzipien gewonnen werden müssen. Zu neuen Untersuchungen über die Frage drängen namentlich mannigfache Mißstände, welche sich eingeschlichen haben, seitdem man sich nicht mehr mit ihr befaßt hat, insbesondere das Wiederauftauchen der brettersteifen Messgewänder und der Baßgeigenform in vielen, selbst gut renommierten Paramentengeschäften. Dafür fehlt aber noch jegliches Anzeichen, daß in absehbarer Zeit die seit 24 Jahren erwartete definitive Entscheidung Roms erfließen werde; es müßte nur vielleicht die für das Jubeljahr des Papstes geplante vatikanische Ausstellung, welche ohne Zweifel zugleich eine Ausstellung der verschiedensten Formen von Messgewändern werden wird, einen neuen Anstoß zur endgiltigen Regelung geben. Nach der ganzen

traditionellen Haltung Roms in Fragen der Paramentik ist überhaupt nicht zu erwarten, daß es jemals eine ganz bestimmte Caselform als allein zulässige für die ganze Kirche erkläre. „Wie aus alter“, sagt Thalhoffer, „so sind aus mittlerer und späterer Zeit keine ausdrücklichen, allgemein verpflichtenden kirchlichen Vorschriften oder Gesetze über Form und Schnitt der liturgischen Gewänder vorhanden. Auch das offizielle römische Missale enthält keine solchen (vgl. rubr. gen. c. 19), sondern gibt feste Bestimmungen nur in Beziehung auf die liturgischen Farben.“

Durch alle Jahrhunderte herab hat in Sachen der Paramentik, wie überhaupt auf dem Gebiete der liturgischen Kunst, innerhalb der Grenzen, welche durch das kirchliche Herkommen, durch altehrwürdige Gewohnheit und besonders durch die liturgischen Bedürfnisse gezogen waren, viel freie Bewegung geherrscht, so daß un schwer den jeweils herrschenden Verhältnissen und Anschauungen Rechnung getragen werden konnte.

(Fortsetzung folgt.)

Der Kirchenschatz der alten Reichsstadt Ulm.

Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Kleinkunst.

Von Stadtpfarrverw. Schöninger in Wilddorf.

Auf der Stadtbibliothek zu Ulm befindet sich ein altes Manuskript aus dem Jahre 1525 mit der Aufschrift: „Aller Geistlicher Klainater.“ Dasselbe enthält ein amtliches Verzeichniß sämtlicher Kleinodien, Bilder aus Metall, Monstranzen und Kelche, welche dazumal in den Ulmer Kirchen und Kapellen sich vorfanden. Drei Herren des ehrfamen Rathes nahmen das Verzeichniß auf. Zu welchem Zweck, das sagt der kurze Vermerk am Schluß der einzelnen Aufzählungen „das alles ist in das Steuerhaus geantwurt (überantwortet) worden“.

Dieses Verzeichniß läßt uns einen Blick thun in den Reichthum dieser Kirchen und der Stadt, gibt aber zugleich interessante Aufschlüsse über die Ausstattung des Altars in damaliger Zeit, über den Stand des